



Postsportgemeinschaft Reutlingen e.V.
(Post-SG Reutlingen e.V.)



Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- §1: Grundsätzliches**
- §2: Mitgliedschaft**
- §3: Beiträge**
- §4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §5: Organe des Vereins**
- §6: Mitgliederversammlung**
- §7: Vereinsrat**
- §8: Gesamtvorstand**
- §9: Ordnungen des Vereins**
- §10: Strafbestimmungen**
- §11: Kassenprüfer**
- §12: Abteilungen**
- §13: Haftung**
- §14: Ehrungen**
- §15: Datenschutz**
- §16: Auflösung des Vereins**

Gültige Fassung vom 17.04.2019



§1 Grundsätzliches

Der Verein führt den Namen Postsportgemeinschaft (Post-SG) Reutlingen. Er wurde durch die Gründungsversammlung vom 27.11.1951 ins Leben gerufen.

Der Sitz des Vereines ist Reutlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Postsportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Breitensports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vereinsrates pauschale Tätigkeitsvergütungen bezahlt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person sein. Niemand darf aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität abgelehnt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages, welcher bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis aller Erziehungsberechtigten voraussetzt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- b) Der 1. Vorsitzende entscheidet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach §26 BGB über die Annahme des Aufnahmeantrages. Er kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.
- c) Auf Verlangen des Gesamtvorstandes ist ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- d) Personen, die in einem aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder im Zusammenhang mit extremistischen Aktivitäten namentlich genannt werden, können nicht Mitglied werden.
- e) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monates, in dem sie beantragt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr der Aufnahme nur anteilig zu entrichten.



2. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
- b) Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist schriftlich oder per E-Mail sechs Wochen vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss erfolgt frühestens einen Monat nach Versenden der Mahnung.
- d) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - das Ansehen des Vereines grob geschädigt oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder
 - sich unehrenhaft betragen hat.

Personen, die in einem aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder im Zusammenhang mit extremistischen Aktivitäten genannt werden, verlieren durch Beschluss des Gesamtvorstandes ihre Mitgliedschaft zum Ende des Monats, in dem sie vom Vorstand schriftlich über das Ende der Mitgliedschaft informiert wurden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich kurz begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung an den Vereinsrat zulässig, der den Ausschluss zu seiner Wirksamkeit mit Zweidrittel-Mehrheit zu bestätigen hat.

§3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Vereines nichts anderes bestimmen.

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Ermäßigungen, Zusatzbeiträge und Umlagen fest.

Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig.

Die Abteilungen können durch Beschluss des Vereinsrats zur Übernahme von durch die Abteilung verursachten Kosten verpflichtet werden. Die Aufteilung dieser Abteilungsbeiträge auf die Mitglieder dieser Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsrat
- Gesamtvorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch Übersendung eines Einladungsschreibens unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Vorstandes können Nichtmitglieder teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Beratung und Beschlussfassung über vom Gesamtvorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,



- f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Ermäßigungen, Zusatzbeiträge und Umlagen,
 - h) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vereinsrates,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Erstellung einer Datenschutzordnung
 - k) Ausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach § 8 aus dem Verein
 - l) Festlegung der pauschalen Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach §8.
3. Sachanträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Gesamtvorstand entscheidet, ob den Anträgen stattgegeben wird. Während der Mitgliederversammlung können nur Verfahrensanträge gestellt werden, die im inneren Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen. Diese Anträge werden verhandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.
 4. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Gesamtvorstand oder der Vereinsrat beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb vier Wochen nach Eingang mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll einzusehen.
 7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.
 8. Wahlen:
 - Die Wahlen finden grundsätzlich offen und unmittelbar statt.
 - Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann geheime (schriftliche) Wahl erfolgen.
 - Sofern eine geheime Wahl beschlossen wird, ist vor den Wahlen ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.



- Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem 1. Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich

§7 Vereinsrat

Die Mitglieder des Vereinsrates müssen Mitglieder des Vereins sein.

Dem Vereinsrat gehören an:

- die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter,
- die Ehrenvorsitzenden.

Dem Vereinsrat obliegt:

- Beschlussfassung über die in die Vereinsratsitzungen zur Abstimmung eingebrachten Tagesordnungspunkte,
- Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Ehrenordnung des Vereines.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn von allen ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliedern des Vereinsrates ein Drittel anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Beschlüsse des Vereinsrats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben

Die Sitzungen des Vereinsrates sind vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist hierbei nicht vorgeschrieben.

§8 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden:

- 1. Vorsitzende(r),
- 2. Vorsitzende(r),
- Finanzreferent(in)
- Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung,

1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und Finanzreferent(in) sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten je zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



2. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Im Besonderen obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, wenn diese nicht innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet.
4. Die Entlastung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Gesamtentlastung. Der Entlastungszeitraum erstreckt sich auf das vergangene Rechnungsjahr.
5. Vom Gesamtvorstand kann ein(e) Leiter(in) der Geschäftsstelle bestellt werden, der/die dem Gesamtvorstand beratend angehört. Diese(r) erhält eine Tätigkeitsvergütung, deren Höhe vom Vereinsrat festgelegt und in der Finanzordnung dokumentiert wird.
6. Von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - die Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane denen er verantwortlich ist,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,
 - Benennung des/der Datenschutzbeauftragten
 - Anpassung der Datenschutzordnung
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Sportbetrieb,
 - Jugendpflege.
7. Die Gesamtvorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn von allen ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliedern die Mehrheit anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
9. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Werden mehrere Funktionen in Personalunion ausgeübt, werden diese Beträge nur einmal bezahlt. Die pauschale Tätigkeitsvergütung beträgt 100,00 € pro Jahr
11. Der Finanzreferent ist berechtigt, Zahlungen nach Außen und Innen sowie Unkostenerstattungen an ehrenamtliche Mitglieder zu leisten. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.



§9 Ordnungen des Vereines

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen sind sowie eine Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt.

Der Gesamtvorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Ausschluss (s. § 2 Ziff. 2c und d)

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen.

Durch die Kassenprüfer ist eine Kassenprüfung nach dem Ende des Geschäftsjahres und vor der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen, wobei die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines sachlich und rechnerisch geprüft werden. Dies ist durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber ein Bericht vorzulegen. Die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gesamtvorstand berichten.

Den Kassenprüfern und der/dem 1. Vorsitzenden steht das Recht einer unvermuteten Kassenprüfung zu.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden durch Beschluss des Vereinsrates gegründet oder aufgelöst.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet.

Abteilungsleiter und dessen Vertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden auf 2 Jahre gewählt. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Gesamtvorstand (nach § 8) kann

- nach Neugründung einer Abteilung oder
- nach Rücktritt eines Abteilungsleiters oder
- wenn in einer Abteilungsversammlung, bei der die Wahl eines Abteilungsleiters vorgesehen war, kein Abteilungsleiter gewählt wurde
- wenn keine Abteilungsversammlung einberufen werden kann

einen Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestimmen.



Die Sitzungen der Abteilungsversammlung sind vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter oder dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder mündlich einzuberufen.

Stimmberechtigt bei Abteilungsversammlungen sind Mitglieder, die durch eine schriftliche Willensentscheidung gegenüber dem Gesamtvorstand ihre Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erklärt haben.

Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung anwesend sind.

Keine Abteilungsversammlung kann durchgeführt werden, wenn in der Abteilung weniger als vier Mitglieder stimmberechtigt sind. In diesem Fall wird der Abteilungsleiter vom Vorstand bestimmt.

Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter zu unterschreiben. Eine Kopie dieses Protokolls ist an den Gesamtvorstand zu übermitteln.

Der Abteilungsleiter oder dessen Vertreter ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Abteilungsleiter dürfen für den Verein keine Dauerschuldverhältnisse, keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen und keine Verfügungen ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes eingehen.

Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzreferenten geprüft werden.

§13 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle nur im Rahmen der von ihm über dem Württembergischen Landessportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder oder der Übungsleiter wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§14 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können neben der Ehrenmitgliedschaft durch Ehrennadeln oder Ehrenurkunden ausgezeichnet werden. Einzelheiten hierüber sind in der Ehrenordnung festgehalten.



§15 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung als Ergänzung zur Satzung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes definiert und geregelt.

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung einzuarbeiten und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung des Sports.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Bisherigen.

Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung vom 22.03.2019

Eintrag ins Vereinsregister VR 350405 am 17.04.2019